Arbeitgeber

Anschrift

Telefonnummer
(freiwillige Angabe)

Landesamt für Arbeitsschutz,
Gesundheitsschutz und

Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin Turmstraße 21

10559 Berlin

Benachrichtigung nach § 27 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau

Fax-Nr.: (030) 902 880 - 32

Name		Vorname	Vorname		Geburtsda	Geburtsdatum		
Voraussichtlicher Entbindungst	ermin							
Beschäftigungsort (Zweigstelle, Filiale, Abteilung)			Ansprechpartr	Ansprechpartner (Telefonnummer)				
PLZ, Straße			\dashv					
Angezeigt wird:		☐ Schwangerschaft ☐ Stillzeit ☐ Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen						
s handelt sich um eine	 □ Angestellte □ Auszubildende / Praktikantin nach § 26 Berufsbildungsgesetz □ arbeitnehmerähnliche Person □ Bundesbeamtin □							
Die nachstehenden Angaben d	lienen der Verm	eidung von Rücl	kfragen gemäß§2	27 Absatz	2 und Absatz	3 MuSch	G:	
Angaben zur Arbeitszeit: während der	wöche	entlich	Stunden	t	äglich		Stunden	
Schwangerschaft/Stillzeit	_	n vor 6:00 Uhr 1 ist ein Antrag na	ach § 29 Absatz 3 Mu	□ ja uSchG zu st			nein	
		hen 20:00 Uhr u ı ist ein Antrag na	ınd 22:00 Uhr ach § 28 Absatz 1 Mu	□ ja uSchG zu st			nein	
		nach 22:00 Uhr u ist ein Antrag na	ach § 29 Absatz3 Mu	□ ja SchG zu st			nein	
		und Feiertagsa sigkeit siehe § 6 A	rbeit Absatz 1 MuSchG in N	□ j∂ /erbindung		□ itszeitgese	nein etz)	

Tätigkeit **vor** Bekanntwerden der Schwangerschaft:

© LAGetSi Berlin Stand 06/2019

Erg	gebr	nis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen:						
	Aus	Die Arbeitsbedingungen der schwangeren/stillenden Frau wurden im Hinblick möglicher Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeiten, der Einwirkung von Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen und physikalischen Schadfaktoren überprüft und mit folgendem Ergebnis beurteilt:						
		Eine unverantwortbare Gefährdung liegt nicht vor. Der Arbeitsplatz wird unverändert beibehalten.						
		Die Arbeitsbedingungen wurden durch Schutzmaßnahmen umgestaltet. (Zum Beispiel durch Einschränkungen der Tätigkeiten)						
		Unverantwortbare Gefährdungen wurden durch eine Umsetzung auf einen anderen geeigneten Arbeitsplatz ausgeschlossen. Wenn ja, auf welchen Arbeitsplatz?						
		Aufgrund eines betrieblichen Beschäftigungsverbots durch den Arbeitgeber setzt die schwangere/stillende Frau teilweise mit der Arbeit aus. Der Durchschnittsverdienst gemäß § 18 MuSchG wird weitergezahlt ¹ .						
		Aufgrund eines betrieblichen Beschäftigungsverbots durch den Arbeitgeber setzt die schwangere/stillende Frau völlig mit der Arbeit aus. Der Durchschnittsverdienst gemäß § 18 MuSchG wird weitergezahlt.						
	Für die Schwangere wurde vom Arzt ein ärztliches Beschäftigungsverbot gemäß § 16 Absatz 1 MuSchG ausgesprochen.							
	□ Für die Stillende wurde vom Arzt ein ärztliches Beschäftigungsverbot in den ersten Monaten nach der Entbindung gemäß § 16 Absatz 2 MuSchG ausgesprochen.							
Der/Die Betriebsarzt/-ärztin ist erreichbar unter Telefonnummer								
Er/	Sie	wurde bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen einbezogen.						
Hir	ıwe	ise						
Gemäß § 27 Absatz 2 MuSchG hat der Arbeitgeber der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die Angaben zu machen, die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich sind. Er hat die Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu machen.								
Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.								
Die ter	per schu	schutzhinweis sonenbezogenen Daten werden nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Grund von § 27 Absatz 1 Mut- utzgesetz (MuSchG) erhoben. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der Datenschutzerklärung GetSi.						

Datum/Name und Unterschrift des Arbeitgebers

 $^{^{\}rm 1}$ § 18 MuSchG gilt nicht für Entwicklungshelferinnen, arbeitnehmerähnliche Personen